Antrag auf Ausübung des aktiven Wahlrechts in einer anderen Pfarrgemeinde



(gemäß § 3 Abs. 4 der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat)

Voraussetzung für eine Änderung des aktiven Wahlrechts ist die Teilnahme am Leben der Pfarrgemeinde der "Wahlpfarrei".

Mit diesem Antrag lässt sich der Wahlberechtigte zunächst aus dem Wählerverzeichnis der Hauptwohnsitz-Pfarrgemeinde streichen. Der von der "Hauptwohnsitz-Pfarrei" bestätigte Antrag muss dann dem Wahlausschuss der "Wahlpfarrei" bis spätestens 20. Februar 2022-zur Entscheidung vorgelegt werden.

Aus technischen Gründen erfolgt voraussichtlich trotzdem der Versand der Wahlbenachrichtigungskarte. Eine Teilnahme an der Online-Wahl ist jedoch nicht möglich. Die Stimmabgabe muss im Wahllokal oder in der Form der Briefwahl erfolgen.

Name	Vorname	Geburtsdatum	Telefon	E-Mail
Hauptwohnung:				
Straße	PL	Z Ort		
Ich beantrage die Streichu	ıng aus dem Wä	hlerverzeichnis mein	er Hauptwohr	nungs-Pfarrgemeinde:
Patrozinium Hauptwohnungs-P	Pfarrei Ort Haup	twohnungs-Pfarrei	PLZ	Dekanat
Ort, Datum		Unterschrift Antrags	teller /in	
II. Streichung im Wähl	lorvorzoichnis	eder Hauntwohn	unge-Dfarr	oi"
Wir bestätigen die Streichun		•	•	51
3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3 3	J			
Ort, Datum	Ве	estätigung der Hauptwohr	nungs-Pfarrei (S	tempel und Unterschrift)
Die Weiterleitung des Antrag	gs an die "Wahlpf	arrei" übernimmt 🗌 Aı	ntragsteller/in	☐ Hauptwohnungs-Pfarrei
III. Antrog on Wohlaug	oobuoo dar V	Mahlafarraiii auf 1	\ norkonnur	na aainar / ihrar
III. Antrag an Wahlaus Wahlberechtigung	• •	•		ig semer / inirer
wamberechingung (unu Aumanin	e iii uas waiilei ve	: LEICIIIIS	
St. Katharina von Siena	Müncher	า 80	939	München-Freimann
Patrozinium (Wahlpfarrei)	Ort (Wahi	lpfarrei) PL	Z	Dekanat
der Wahlordnung für de wird in das Wählerverze (Für eine Rückgängigm	chnis der Wahlpfa en Pfarrgemeinde eichnis der Wahlp nachung der Strei	rat). ofarrei nicht aufgenom	men (sie/er er ichnis der Hau	Kriterien gemäß § 3 Abs. 4) füllt die Kriterien nicht). ptwohnungs-Pfarrei muss
	,			

Die Entscheidung des Wahlausschusses der "Wahlpfarrei" ist endgültig und nicht anfechtbar (gemäß § 3 Abs. 4) der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat).